

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 36 vom 23. Mai 2017**

BE Obergericht, 2017-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_36)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 36 du 23 mai 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 36 del 23 maggio 2017

## **Regeste**

Erkennungsdienstliche Erfassung / DNA-Analyse

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland führt gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung. Am

### **E. 6**

am zeitlichen und sachlichen Zusammenhang und andererseits an der Verhältnismässigkeit. Am Tatort hätten Personen, die versucht hätten, den Schriftzug «H.\_\_\_\_\_» anzubringen, eine Kamera zurückgelassen, auf der sich Bilder mit dem Schriftzug «H.\_\_\_\_\_» befänden. In derselben Kamera gebe es Fotos vom Beschwerdeführer. Das sei alles. Inwiefern zudem das Verhalten des Beschwerdeführers im laufenden Verfahren geeignet sei, einen Tatverdacht zu begründen, sei nicht ersichtlich. Der Leitende Jugendantwalt könne damit sicher nicht die Wahrnehmung der Parteirechte – wie das Aussageverweigerungsrecht – meinen. Klar gebe es ungeklärte Taten in Bezug auf den Schriftzug «H.\_\_\_\_\_», die aber ebenso klar keinen Bezug zum Beschwerdeführer hätten. Zur Schwere der Vortat bleibe zu ergänzen: Der unter Ziff. 1.2 im Strafbefehl geltend gemachte Schaden von CHF 5'500.00 sei nicht verifiziert, da die Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen und nicht geltend gemacht worden seien. Eine Schmiererei auf einem Rohbetondecker könne kaum CHF 5'500.00 kosten. Insgesamt handle es sich um eine zwar vielleicht ärgerliche, aber sicher nicht schwerwiegende Lappalie.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Entgegen dem Gesetzeswortlaut von Art. 255 Abs. 1 und Art. 196 Bst. a StPO kann eine DNA-Probe nicht nur angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwertet werden soll. Lehre und Rechtsprechung sind sich weitgehend einig, dass die Abnahme einer DNA-Probe und die Profilerstellung auch zulässig sind, wenn damit andere gegenwärtig zu untersuchende oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.1 mit Hinweis auf die Urteile 1B\_277/2013 vom 15. April 2014 E. 4.3.2, in: Pra 2014 Nr. 97 S. 765; 1B\_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.1). Das Bundesgericht verlangt aber, dass erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere – vergangene oder künftige – Delikte verwickelt sein

könnte, wobei es sich um Delikte gewisser Schwere handeln muss (Urteil des Bundesgerichts 1B\_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 und 1.4.1 sowie Urteil des Bundesgerichts 1B\_685/2011 vom 23. Februar 2012 E. 3.3, in: SJ 2012 I 440). Es bedarf dabei einer gegenüber dem Durchschnittsbürger anhand konkreter Anhaltspunkte leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person bereits früher andere Verbrechen oder Vergehen begangen hat (zum Ganzen FRICKER/MÄDER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 7c zu Art. 255 StPO). Das Dargestellte gilt auch für die erkennungsdienstliche Erfassung gemäss Art. 260 Abs. 1 StPO, mit dem Unterschied, dass diese auch für Übertretungen angeordnet werden kann.

### **E. 6.2**

Gegen den Beschwerdeführer wird wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB ermittelt, was eine Anlasstat gemäss Art. 255 Abs. 1 StPO beziehungsweise Art. 260 StPO darstellt. Umstritten ist, ob ein hinreichender Tatverdacht für die Anordnung der Zwangsmassnahmen vorliegt. Ein Hinweis auf eine Tatbeteiligung des Beschwerdeführers liegt in der am Tatort zurückgelassenen Kamera respektive den darauf befindlichen Fotos, welche den Beschwerdeführer mit weiteren Personen zeigen. Zwischen den Fotos und der zu untersuchenden Sachbeschädigung ist aber weder ein direkter sachlicher noch ein zeitlicher Zusammenhang herleitbar. Da die massgeblichen Aufnahmen offenbar nicht am Tatort selbst, sondern vorgängig anlässlich einer Zugfahrt aufgenommen wurden, liefern diese auch keine unmittelbaren Hinweise auf eine Tatortanwesenheit des Beschwerdeführers. Die Aufnahmen beweisen lediglich, dass der Beschwerdeführer mit dem Besitzer der Kamera und somit vermutlich zumindest mit einem der mutmasslichen Täter Kontakte pflegt. Eine Tatbeteiligung an der zu untersuchenden Sachbeschädigung lässt sich allein daraus aber nicht ableiten. Dasselbe gilt im Übrigen mit Blick auf seine rechtmässige Aussageverweigerung.

### **E. 6.3**

Anders jedoch als im Verfahren BK 16 529 ist der hiesige Beschwerdeführer einschlägig vorbestraft. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen des Leitenden Jugendanwalts verwiesen werden (vorne E. 4.1 f.). Damit erhöht sich einerseits der Tatverdacht bezüglich des Anlassdelikts: Der Beschwerdeführer kann nicht bloss der Sprayerszene zugeordnet werden. Vielmehr ist er sowohl als Einzeltäter als auch als Mittäter innerhalb einer Gruppe strafrechtlich in Erscheinung getreten und wegen sehr ähnlicher Delikte rechtskräftig verurteilt worden. Er wäre somit kein Ersttäter. Indem überdies auf der Kamera gleichaussehende Sprayereien gesichtet werden konnten wie am Tatort vom 8. November 2016 – insbesondere was den Blitz links der Schmierereien betrifft –, liegen ausreichend konkrete und erhebliche Hinweise vor, wodurch sich ein hinreichender Tatverdacht des Beschwerdeführers bezüglich der zur Last gelegten Sachbeschädigung ergibt. Mithin liegt keine «fishing expedition» vor.

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer bringt ausserdem vor, die Massnahme sei unverhältnismässig, da er einerseits erst 15 Jahre alt sei und die Taten andererseits «zwar vielleicht ärgerliche, aber sicher nicht schwerwiegende Lappalie[n]» seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Voraussetzungen von Art. 197 Abs. 1 StPO sind erfüllt. Erstens war der Beschwerdeführer am 8. November 2016 16 Jahre alt, was als Detail angesehen werden kann. Zweitens hat

die Beschwerdekammer mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 212 vom 21. September 2015 festgehalten, dass Sachbeschädigungen durch Farbsprayereien nicht als Bagatelldelikte abgetan werden können, sondern die im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderte Deliktsschwere erfüllen, woran festzuhalten ist. Daran ändert ebenfalls nichts, dass die Zivilklage im vorgenannten Strafbefehl vom 16. Juni 2016 auf den Zivilweg verwiesen wurde und entsprechend die Deliktsumme nicht definitiv auf CHF 6'600.00 quantifiziert werden kann. Es ist notorisch, dass die Säuberung einer Sprayerei mit viel Aufwand verbunden sein kann und rasch mehrere tausend Franken kostet, zumal teilweise versucht wird, künftigen Schmierereien mit speziellen Reinigungs- und Malerarbeiten entgegenzuwirken. Nicht unverhältnismässig macht die angeordnete Zwangsmassnahme schliesslich, dass 1.5 Jahre eine lange Zeit im Leben eines Jugendlichen sein könnten. Diesbezüglich ist ergänzend zu beachten, dass die Verurteilung erst am 16. Juni 2016 erfolgte, also noch nicht einmal ein Jahr her ist. Vorher galt für den Beschwerdeführer die Unschuldsvermutung. Fernerhin bleibt die persönliche Weiterentwicklung des Beschwerdeführers und seine Integration in die Gesellschaft trotz Zwangsmassnahme problemlos möglich.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 44 Abs. 2 JStPO, Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 33 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]). Schliesslich hat der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers, Fürsprecher B. \_\_\_\_\_, Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art 135 StPO). Diese wird bestimmt auf CHF 2'016.05 (inkl. Auslagen und MWST).

#### **E. 7**

Erkennungsdienstliche Massnahmen (d.h. die erkennungsdienstliche Erfassung sowie die DNA-Probenahme und DNA-Profilierstellung) einerseits und die Aufbewahrung der Daten andererseits stellen Grundrechtseingriffe dar. Tangiert werden das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben (Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]; BGE 136 I 87 E. 5.1, 128 II 259 E. 3.2, je mit Hinweisen). Es handelt sich allerdings lediglich um einen leichten Eingriff in diese Grundrechte (BGE 134 III 241 E. 5.4.3, 128 II 259 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C\_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen von Grundrechten müssen nach Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

#### **E. 8**

Andererseits erhöht sich wegen der vorangegangenen Verurteilung des Beschwerdeführers die Wahrscheinlichkeit respektive liegen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte vor, dass

der Beschwerdeführer in Vergangenheit oder in Zukunft in weitere Straftaten involviert war oder sein wird. Die vom Bundesgericht verwendeten Adjektive «erheblich» und «konkret» verdeutlichen in diesem Kontext, dass es sich um Anhaltspunkte handeln muss, die von einer gewissen Relevanz sind, sowie dass diese nicht abstrakt beziehungsweise fiktional sein dürfen. Reine Mutmassungen, Gerüchte und generelle Vermutungen scheiden also aus (ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, in: Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 326; WEBER, in Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 197 StPO). Diese Relevanz ist hier zu bejahen, was sich bereits aus den weiteren auf der Kamera gefundenen Fotografien ergibt. Auch hierzu kann auf die Ausführungen des Leitenden Jugendanwalts verwiesen werden (vorne E. 4.1 f.).

## **E. 9**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.